

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Nikolay Kolev u. a.

(Rechtssache C-704/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Durchführung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs – Anordnungsbefugnis eines übergeordneten Gerichts in Bezug auf die Durchführungsmodalitäten – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Effektivitätsgrundsatz – Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2020/C 103/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Nikolay Boykov Kolev, Stefan Georgiev Kostadinov, Nasko Dimitrov Kurdov, Plamen Georgiev Drenski, Georgi Atanasov Zlatanov, Dimitar Atanasov Dimitrov

Tenor

Im Hinblick auf die vom Gerichtshof in Nr. 2 des Tenors des Urteils vom 5. Juni 2018, Kolev u. a. (C-612/15, EU:C:2018:392), vorgenommene Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ist Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass er einer Regelung des nationalen Verfahrensrechts nicht entgegensteht, die das vorlegende Gericht in der Sache, zu der dieses Urteil ergangen ist, verpflichtet, der Anordnung eines übergeordneten Gerichts Folge zu leisten, die Sache nach Einstellung der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen, damit die in der Ermittlungsphase dieses Verfahrens begangenen Verfahrensfehler behoben werden, sofern diese unionsrechtlichen Bestimmungen, wie sie der Gerichtshof in Nr. 2 des Tenors des Urteils Kolev ausgelegt hat, im Rahmen der Ermittlungsphase des Strafverfahrens oder der anschließenden gerichtlichen Phase dieses Verfahrens eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Rechtsmittel der PJ gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16, PJ gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 9. August 2018

(Rechtssache C-529/18 P)

(2020/C 103/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: PJ (Prozessbevollmächtigte: J. Lipinsky und C. von Donat, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Erdmann & Rossi GmbH

Anträge:

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 30. Mai 2018 in der Rechtssache T-664/16 in Gestalt der Entscheidungsformel aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.